Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1952	Nr. 46
Tag	Inhalt:	Seite
20. 10. 52	Verordnung über den Taratarif	. 721
28, 10, 52	Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flücht- lingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin	

Verordnung über den Taratarif.

Vom 20. Oktober 1952.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Taratarif (§ 62 Abs. 5, § 108 Abs. 5 des Zollgesetzes) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 folgende Fassung:

Taratarií

Vorbemerkungen

Die Tarasätze und Zusatztarasätze sind in Hundertteilen des Rohgewichts, die Tarazuschlagsätze in Hundertteilen des Eigengewichts der Waren angegeben. Soweit für einzelne Umschließungen die Tarasätze nach dem Gewicht der Packstücke gestaffelt sind, beziehen sich die Gewichtsangaben auf das Rohgewicht der Packstücke.

	Bezeichnung der Ware	
Tarif-	Tarasätze,	
nummer	Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze	
		

aus 0701 Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:

D - Tomaten

G --- Spargel

aus I ---

1 - Blumenkohl

aus K ---

1 --- Kopfsalat

2 — Spinat, Endiviensalat und Kochsalat

aus L -

1 - Karotten und Möhren

M—Hülsengemüse, auch ausgelöst

aus N ---

1 - Gurken

Tarasätze:

Kisten: Gitterkisten ohne Deckel mit Salat 18, Holzsteigen 12, andere 20; Bezeichnung der Ware
Tarif- Tarasätze,
nummer Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze

(noch aus 0701)

Körbe: ohne Deckel 13;

Säcke: 1.

aus 0804 Weintrauben:

A — frisch

Tarasätze:

Kisten: unvollständige:

Holzsteigen, Darren: mit Deckel

13, ohne Deckel 11,

andere (Gitterkisten, Horden oder dergleichen) mit und ohne

Deckel 13, vollständige:

mit Tafeltrauben in Sägespänen oder dergleichen 47,

sonst, auch ohne Deckel 16;

Fässer: unvollständige 11, Fässer mit Tafeltrauben in Sägespänen oder dergleichen 31, sonst 16;

Körbe: mit Deckel 8, ohne Deckel 6.

aus 0806 Apfel, Birnen, Quitten, frisch:

A — Äpfel

aus B --- Birnen

2 - andere (als Mostbirnen)

Tarasätze:

für Äpfel, Birnen, ausgenommen Mostobst:

Kisten: vollständige:

durch rahmenartig angebrachte Holzleisten an den Längsseiten verstärkt und mit Holzwolle ausgelegt 20, mit Pappeinsätzen, ausgelegt mit Holzwolle 29,

andere aus weichem Holz:

Apfel 16, Birnen 18,

Bezeichnung der Ware Tarif-Tarasätze, Tarif-Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer nummer (noch ínoch aus 0806) aus 0901) unvollständige: aus weichem Holz mit Lücken zwischen den Brettern bis zu 11/2 cm, auch mit gewölbtem Deckel und gewölbtem Boden: Äpfel 15, einfache: Gitterkisten 12, Gitterkisten ohne Deckel: mit Äpfeln aus Dänemark oder aus der Schweiz 12, mit Äpfeln oder Birnen aus Italien 10, Holzsteigen 11, Darren: mit Birnen aus Italien 10, Horden: Kisten: 20; mit Birnen aus Italien 10; Fässer: 20; Fässer: 13; Körbe: 13; Körbe: aus Holzspan 8, andere 11. Ballen: 6. aus 0807 Steinobst, frisch: A --- Aprikosen Tarasätze: B — Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen C - Kirschen und Weichseln D - Pflaumen und Zwetschgen Tarasätze: für Aprikosen und Pfirsiche: Kisten: Gitterkisten 14, Holzsteigen 12, andere 19; Fässer: 19; Körbe: aus Holzspan 8, andere 11; für Kirschen, Weichseln, Pflaumen und Zwetschgen: Kisten: Gitterkisten 13, Holzsteigen 12, Darren: mit Pflaumen aus Italien 11. aus 0808 Beeren, frisch: A — Erdbeeren Tarasätze: Kisten: Holzsteigen 26, Darren aus Italien 17, andere 10; Fässer: 10; Körbe: mit und ohne Deckel, auch aus Holzspan 7. aus 0901 Kaffee, auch gebrannt oder koffeinfrei, einschließlich Abfall, Schalen und Häutchen: Tarasätze: für nicht gebrannten Kaffee, einschließnach Abnahme der Matte 21, lich Abfall: Kisten: von weniger als 2 dz: aus weichem Holz 16, andere 17, von 2 dz oder darüber 12; Fässer: mit Dauben aus Holz 10, andere 8; Körbe: 9;

Ballen: 2:

Säcke: Kaffee 1,40;

andere Umschließungen:

Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze doppelte: aus losen oder netzartigen Geweben 1,40, sackartige, deren innere Lage aus Papier besteht 2, aus leichten Geweben 0,80, aus losen, auch netzartigen Geweben 0,65; für gebrannten Kaffee, weder gemahlen noch mit anderen Stoffen vermischt, einschließlich Abfall: 0902 Tee, einschließlich Ahfall: Kisten: aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinander geleimten Holzlagen, an den Kanten mit Eisenblechbeschlag, mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt 14, andere: mit Metall ausgelegt oder mit Blecheinsatz versehen und außerdem außen mit Papier beklebt oder innen mit Papier beklebt oder ausgelegt 21, aus rohem hartem Holz: nur mit Blei ausgelegt oder nur mit Blecheinsatz versehen 18, aus rohem weichem Holz: nur mit Blattblei ausgelegt 22, nur mit Blattzinn gelegt 21, aus rohem hartem oder weichem Holz, außen mit Papier beklebt und innen mit Blattblei und Papier ausgelegt, mit Mattenumhüllung versehen, bei einem Gewicht von mehr als 5 kg,

> nicht mit Metall ausgelegt: von 20 kg oder darunter 24, von mehr als 20 kg bis einschließlich 30 kg 21, von mehr als 30 kg 19,

sonst 23.

aus 0904 Pfeffer der Gattung "Piper", Paprika der Gattung "Capsicum" und Pimente der Gattung "Pimenta":

	Nr. 46 — Tag der Ausgabe:
4.751	Bezeichnung der Ware
Tarif- nummer	Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 090	4)
das ooo	B — Paprika
	C — Pimente
	Tarasätze:
	für Paprika:
	Kisten 18; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5;
	andere Umschließungen:
	Papiersäcke, sogenannte, aus mehre- ren Lagen Packpapier hergestellt, mit gemahlenem Paprika 1; für Pimente:
	Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.
0905	Vanille:
	Tarasätze:
	Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.
0907	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):
	Tarasätze:
	Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5
a us 09 09	Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren:
	A — Sternanis
1	B — Kümmel aller Art
	aus C — Anis, Fenchel und Koriander
	2 — gemahlen oder sonst zer- kleinert
	D — Wacholderbeeren
	Tarasätze:
	für Sternanis:
	Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5;
	für Kümmel, Anis, Fenchel, Koriander: Kisten 12; Fässer 12;
	für getrocknete Wacholderbeeren: Kisten 13; Fässer 9; Säcke 1;
	für gemahlene Wacholderbeeren: Kisten 16; Fässer 10.
aus 0910	Safran und andere Gewürze:
	Tarasätze:
	für Safran und Ingwer: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.
1701	Rüben- und Rohrzucker: Tarasätze:
	Kisten: Kandis 9, Würfelzucker 11, anderer fester Zucker 13;
	True to B. I

Fässer: mit Dauben aus hartem Holz:

Rohzucker 12, fester Ver-

brauchszucker aus Zuckerrohr

Tarif- nummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze		
(noch 1701)			
		anderer fester Verbrauchs- zucker: Farin (Zuckermehl) 13, sonst 14,	
		andere: Brotzucker 8, Kandis 7, anderer fester Zucker 10;	
	Körbe:	Kanasserkörbe: Rohzucker und Farin 8, anderer fester Zucker 7, andere 7;	
	Ballen:	Rohrzucker 2;	
•	Säcke:	Rohrzucker 1, kristallisierter Rübenzucker 0,90;	
	einfache Gewebe	e Umschließungen aus leichten en:	
		kristallisierter Rübenzucker 0,80.	
	akaobohn stet:	en, auch Bruch, roh oder ge-	

Tarasätze:

für geröstete und geschälte Kakaobohnen (einschließlich Bruch):

Kisten: aus hartem Holz 20, aus weichem Holz 14;

Fässer 20; Körbe 13; Ballen 6;

für andere Kakaobohnen (einschließlich Bruch):

Kisten 13:

Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 13, andere 10;

Körbe 9;

Ballen 3;

Säcke mit rohen Kakaobohnen 1,50.

2204 Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft), einschließlich Traubenmost ohne Alkohol stummgemacht:

Tarasätze:

für Traubenmost (ausschließlich Wein-

Überkisten 11; Überfässer 11; beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16;

Tarazuschlagsatz:

für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische):

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17;

Tarasätze:

für Weinmaische:

Kisten: (nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen, auch ohne Deckel) 16; Fässer: (nur beim Eingang in Fla-

schen, Krügen oder dergleichen) 16;

Bezeichnung der Ware Tarasätze, Bezeichnung der Ware Tarasătze, Tarif-Tarif-Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer (noch 2204) (noch 2207) beim Eingang in Flaschen, Krügen Tarazuschlagsatz: oder dergleichen: für Weinmaische: Kisten: von 50 kg oder darunter 22, beim Eingang in Fahrzeugen, die von mehr als 50 kg 17; zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder Fässer: von 1 dz oder darunter: in anderer als handelsüblicher unmit ganzen Flaschen 22, mittelbarer Umschließung 20. mit halben Flaschen 24, Handelsüblich sind z. B. hölzerne von mehr als 1 dz 19; Fässer als unmittelbare äußere Ver-Körbe: von 40 kg oder darunter 12, sandumschließung, Flaschen, Krüge von mehr als 40 kg 10; oder dergleichen als unmittelbare für die übrigen Getränke: innere Umschließung. Uberkisten 11; Uberfässer 11; beim Standen, Butten und Kufen sind als Eingang in Flaschen, Krügen oder handelsübliche Umschließungen nicht dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; anzusehen. Körbe 16; 2205 Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol Tarazuschlagsatz: stummgemachter Most (Mistella): für andere Getränke als Schaumwein: Tarasätze: beim Eingang in Fahrzeugen, die für Schaumwein: zum Versand der Flüssigkeiten ohne beim Eingang in Flaschen, Krügen Umschließung eingerichtet sind, 17. oder dergleichen: 2208 Athylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Kisten: von 50 kg oder darunter 22, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt: von mehr als 50 kg 17; Tarasätze: Fässer: von 1 dz oder darunter: für Behältnisse mit einem Raumgehalt mit ganzen Flaschen 22, von 15 l oder mehr: mit halben Flaschen 24, Uberkisten: von weniger als 3 dz 12, von mehr als 1 dz 19: von 3 dz oder darüber 8; Körbe: von 40 kg oder darunter 12, Uberfässer: von weniger als 3 dz 12, von mehr als 40 kg 10; von 3 dz oder darüber 8; für Dessertwein, Mistella und andere für Behältnisse mit einem Raumgehalt Weine (Absätze B und C): unter 15 l: Uberkisten 11; Überfässer 11; beim Kisten: 24: Eingang in Flaschen, Krügen oder Fässer: (soweit es sich nicht um undergleichen: Kisten 24; Fässer 24; mittelbare Umschließungen Körbe 16; handelt) 24; Tarazuschlagsatz: Körbe: 16; für Dessertwein, Mistella und andere Tarazuschlagsatz: Weine (Absätze B und C): beim Eingang in Fahrzeugen, die zum beim Eingang in Fahrzeugen, die Versand der Flüssigkeiten ohne Umzum Versand der Flüssigkeiten ohne schließung eingerichtet sind, 25; Umschließung eingerichtet sind, 17. 2209 Trinkbranntwein, Likör und andere alko-2206 Wermutwein und andere. unter Verwenholische Flüssigkeiten, anderweit weder dung von aromatischen Pflanzen oder genannt noch inbegriffen: Stoffen hergestellte Weine: Tarasätze: Tarasätze: für Behältnisse mit einem Raumgehalt Uberkisten 11; Uberfässer 11; beim von 15 l oder mehr: Eingang in Flaschen, Krügen oder der-Uberkisten: von weniger als 3 dz 12, gleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16; von 3 dz oder darüber 8; Tarazuschlagsatz: Uberfässer: von weniger als 3 dz 12, beim Eingang in Fahrzeugen, die zum von 3 dz oder darüber 8; Versand der Flüssigkeiten ohne Umfür Behältnisse mit einem Raumgehalt schließung eingerichtet sind, 17. unter 15 1: 2207 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere Kisten: 24:

vergorene Getränke:

Absatz B):

für Schaumweine (Absatz A-1 und aus

handelt) 24; Körbe: 16;

Fässer: (soweit es sich nicht um un-

mittelbare Umschließungen

nummer Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer	Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch 2209) (noch 2401)	
Tarazuschlagsätze: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Um- schließung eingerichtet sind: Liköre und andere versetzte Branntweine 17;	weben am Kopf, an den Rän- dern des Geflechts mit Strik- ken vernäht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palm- blattplatten, 14,
Arrak, Rum, Kognak 20; andere 25. 2210 Speiseessig: Tarasätze:	aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Strik- ken oder Tauen verschnürt,
Kisten 24; Fässer: (soweit es sich nicht um un-	mit nur gegorenen Taba blättern aus Kuba, im G wicht:
mittelbare Umschließungen handelt) 24; Körbe 16.	bis 60 kg, auch mit Leinen- umhüllung, 14,
Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Um- schließung eingerichtet sind, 17.	von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung, 11,
2401 Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall;	von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung, 9,
Tarasätze:	von über 80 kg:
für nichtentrippte Tabakblätter und für Abfall von unverarbeiteten Tabak-	mit Leinenumhüllung, 10, ohne Leinenumhüllung, 8,
blättern: Kisten: ganz oder teilweise aus	sonst, auch mit Leinenum- hüllung, 12,
Sperrholz 15, aus weichem Holz, mit nur gegorenen Ta- bakblättern aus Italien, bei einem Rohgewicht von 1,75 dz oder darunter 15, andere von 1,75 dz oder darunter 25, von mehr als	einfache aus schwerem Lei- nen, innerhalb dessen sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — neben- einandergelegte Zedernholz- brettchen von der Länge der Packstücke befinden, 9,
1,75 dz 22;	aus Tierhäuten, 8,
Fässer: von 4 dz oder darunter 15, von mehr als 4 bis einschließ- lich 6 dz 13, von mehr als 6 bis einschließlich 7 dz 10,	aus Schilfgeflecht, mit Strik- ken verschnürt, mit Jutege- webe oder doppeltem Leinen umhüllt, 4,
von mehr als 7 dz 9; Körbe: aus Weidenruten, von weniger als 70 kg 17, von 70 kg oder darüber 13, aus Wei-	aus dickem Bastgeflecht, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, mit Jutegewebe und leichtem Leinen umhüllt, 7
denruten, mit Leinenumhül- lungen, 22, aus Weidenruten, mit Deckel aus Leinen, 15,	aus Schilf- und Haargeflecht oder aus diesem Geflecht und Leinen zusammengesetzt, 7
aus Weidenruten, ohne Dek- kel, mit Leinenumhüllung, 21, aus hartem Schilfgeflecht	aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, mit Stricken oder Tauen ver- schnürt, auch mit Bambus-
(Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 10;	stäben versteift, auch mit ge- spaltenem Rohr geschnürt, 5,
andere Umschließungen: aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken	aus schweren Schilfmatten mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen ver- schnürt (mit sogenannten Mexicotabaken), 4,
oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllungen, 13, aus Schilfgeflecht (am Kopf	aus Leinen oder Jute, mit Unterläge von weichen Bast- platten oder weichen Palm-

Bezeichnung der Ware
Tarif- Tarasätze,
nummer Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze

(noch 2401)

aus Schilfplatten, mit Strikken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllung, 5, aus Schilfmatten außen und Flechtwerk von gespaltenem Bambus innen, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 5, aus Schilfgeflecht an den Breitseiten und Haargeflecht an den Schmalseiten, ganz oder teilweise mit Leinen be-

aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit weichen Bastplatten und dünnem Schilfgeflecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt: von 1 dz oder darunter 5, von mehr als 1 dz 4,

aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnem Schilfgeflecht, mit gespaltenem Rohr geschnürt, auch mit Leinenumhüllung (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,

aus feinem hartem Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Stoff, 3,

aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken geschnürt (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,

einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier ausgelegt und mit Bindfaden verschnürt, 3, einfache aus Haargeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, auch mit Stricken oder Tauen verschnürt, 3,

einfache aus Jutegeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, 3,

aus leichten Matten, 2,

aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Strikken oder Tauen verschnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten versehen, 2,5,

aus teils leichtem feinerem, teils netzartig gewebtem gröberem Jutegewebe:

mit Papiereinlage:

mit Tabakblättern aus Bulgarien 3, aus Griechenland 2,5, aus der Türkei 2, Bezeichnung der Ware
Tarif- Tarasätze
nummer Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze

(noch 2401)

ohne Papiereinlage:

Bulgarien, aus Griechenland oder der Türkei 2, aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken verschnürt, mit Tabakblättern aus Ungarn 1,5, aus Jutegewebe (an den bei-

mit Tabakblättern aus

aus Jutegewebe (an den beiden Stirnseiten und einer langen Schmalseite des Packstücks) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmalseite des Packstücks), an der äußeren Seite mit Bindfaden verschnürt, mit Tabakblättern aus Bulgarien und Griechenland 2,

für ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter:

Kisten 16; Fässer 16; Körbe: Kanasserkörbe 12, andere 13; Umschließungen aus Tierhäuten, mit gebeizten Tabakblättern 6; Ballen 6.

für Rippen und Stengel:

Fässer von 6 dz oder darunter 11; sonst wie für nichtentrippte Tabakblätter.

aus 2402 Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen:

Tarasätze:

für Tabakwaren (Absätze A bis F):

Kisten 16; Fässer 16; Körbe: Kanasserkörbe 12, andere 13; Umschließungen aus Tierhäuten, mit Karotten, Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak 8; Ballen 6;

Zusatztarasätze:

für Zigarren:

kleine Kisten 24, Körbchen 12, Pappkasten 12;

für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak:

kleine Kisten 24; Umschließungen aus Metall 20, Körbchen 12, Pappkasten 12.

aus 2708 Ol und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Mineralteerarten:

aus B — andere:

1 — Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse

Tarazuschlagsatz:

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Ware ohne Umschließung

Bezeichnung der Ware Tarif-Tarasätze Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer (noch

aus 2708)

eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer schließung 20,

Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons und Glasballons mit Korbumschließung als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z.B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.

Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen und Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.

2710 Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle: Tarasätze:

> für Schmieröle und Paraffinum liquidum:

Kisten 13 für nichtflüssige Waren, Fässer 13 für flüssige nur beim Ein-Körbe 16 gang in Flaschen, Krügen oder dergleichen;

Tarazuschlagsätze:

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung

- a) für unbearbeitetes Erdöl 20
- b) für Leichtöle 29
- c) für mittelschwere Ole 25
- d) für Schweröle 20

Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons und Glasballons mit Korbumschließung als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z.B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.

Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen und Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.

2711 Gasförmige Kohlenwasserstoffe:

Tarazuschlagsatz:

für verdichtete gasförmige Kohlenwasserstoffe, beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand ohne Umschließung eingerichtet sind, 100.

2712 Vaselin:

Tarazuschlagsatz:

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand des Erzeugnisses ohne Umschließung eingerichtet sind, 20.

Bezeichnung der Ware Tarif-Tarasätze Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze nummer

2713 Paraffin:

Tarasätze:

Kisten: aus schweren Brettern, mit gereinigtem Paraffin 16, aus leichten Brettern mit gereinigtem Paraffin 10;

Fässer: aus weichem Holz: mit gereinigtem Paraffin 8, mit rohem Paraffin 9; aus hartem Holz: mit rohem oder gereinigtem Paraffin 9.

aus 2922 Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:

aus A — 2 — a

1 — Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 bis $15^{\circ}/_{\circ}$ des Gewichts

Tarasätze:

nur beim Eingang in Fässer 24 Flaschen oder Kruken. Körbe 16

aus 3404 Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt, auch mit anderen Stoffen versetzt:

aus A -

1 — Mineralschmieröl enthaltend, mit einem Gehalt an Schmier- $\ddot{\text{o}}\text{l}$ von mehr als $10^{\text{0}}/\text{\tiny{0}}$

Tarazuschlagsatz:

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der flüssigen Ware ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung 20.

Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons, Glasballons mit Korbumschließung, für feste Schmiermittel auch Kisten als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z.B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.

Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen, Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.

§ 2

Der Taratarif wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wie folgt geändert oder ergänzt:

1. In der Tarifnummer 0902 (Tee usw.) wird der Tarasatz für Kisten aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinander geleimten Holzlagen, an den Kanten mit Eisenblechbeschlag, mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt ersetzt durch "12,5".

- In der Tarifnummer 2204 erhält der Absatz "Tarazuschlagsatz für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische)" folgende Fassung:
 - "Tarazuschlagsatz:

für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische):

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17."

- 3. In der Tarifnummer 2205 erhält der Absatz "Tarazuschlagsatz für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C)" folgende Fassung:
 - "Tarazuschlagsatz:

für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C):

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17."

4. In der Tarifnummer 2401 erhält der Absatz "Fässer" der Tarasätze für nicht entrippte Tabakblätter folgende Fassung:

"Fässer: von 4 dz oder darunter: aus weichem Holz 16, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 19; von mehr als 4 bis einschließlich 6 dz: aus weichem Holz 13, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 15;

von mehr als 6 dz: aus weichem Holz 10, aus hartem oder überwiegend aus hartem Holz 11."

- 5. Folgende Tarabestimmung wird eingefügt:
 - "aus 2714 Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer, auch Paraffingatsch

Tarasätze:

Kisten: aus schweren Brettern 16, aus leichten Brettern 10;

Fässer: 9."

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1952.

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Vom 28. Oktober 1952.

Auf Grund des Artikels' 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird bis zum 31. März 1953 verlängert.

§ 2

Die Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. § 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene Dr. Lukaschek

Der Bundesminister des Innern Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen Jakob Kaiser

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II — Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 400 für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr), — Einzelstücke je angetangene 24 Seiten DM 0.40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0.10). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Köln 399 — Herausgebet: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.